

THÜR. LANDTAG POST
29.04.2024 11:53

M6861 2024



prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag Verwaltung

Postfach 900455

99107 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3501
zu Drs. 7/9616

Datum
Leipzig, 29.04.2024

**Stellungnahme im Anhörungsverfahren gem. § 79 der
Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des „Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt
öffentlichen Rechts "ThüringenForst" - Drucksache 7/9616 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen
Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des „Thüringer
Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" und
möchten zu den geplanten Änderungen folgende Hinweise geben, wobei wir in
deren Rahmen die Fragen der Ausschlussmitglieder mitbeantworten möchten:

Konkret geplant ist bislang folgende Neuregelung:

*§ 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen
Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), das
zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19
04103 Leipzig

Telefon: 0341/978566-0
Telefax: 0341/978566-99
kontakt@prometheus-recht.de
www.prometheus-recht.de

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gehören nicht zu den Aufgaben der Landesforstanstalt. Es ist nicht zulässig, in ihrem Eigentum stehende Waldflächen Dritten zur Errichtung oder zum Betrieb von Windenergieanlagen zu überlassen oder Dritten Rechte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Waldflächen zu gewähren."

Ungeachtet der Frage, ob eine solche Aufgabenbeschränkung und eine solche Art „Vertragsabschlussverbot“ in ein etwaiges Selbstverwaltungsrecht der Landesforstanstalt eingreift und schon deshalb unzulässig wäre, fällt auf, dass der Aufgabenbereich der Landesforstanstalt nur sehr punktuell begrenzt werden soll. Allein das Überlassen von Staatswaldflächen „zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen“ soll der Landesforstanstalt künftig untersagt werden. Hinsichtlich andere, ebenfalls im Staatswald geplanter Nutzungsarten ist hingegen keine Aufgabenbeschränkung und kein Vertragsabschlussverbot beabsichtigt. Damit drängt sich u.E. in erster Linie die Frage auf, ob der beabsichtigte § 2 Abs. 5 mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren ist (I.). Zudem könnte die Gesetzesänderung eine widersprüchliche Rechtsordnung innerhalb Thüringens bewirken, was nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zu einer Kompetenzausübungsschranke führt (II.).

I. Art. 3 Abs. 1 GG: Gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss

Sowohl der Landesgesetzgeber als auch die Landesforstanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (und damit als Teil der vollziehenden Gewalt) sind gem. Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte und insbesondere an den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Die Landesforstanstalt unterliegt dieser Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG im Übrigen auch dann, wenn sie öffentliche Aufgaben in privatrechtlichen Rechtsformen wahrnimmt.

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

„gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches seinem Wesen entsprechend ungleich zu behandeln. Er gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen (...). Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen, vergleichbaren Personenkreis aber vorenthalten wird.“

- BVerfG, Beschl. v. 28.06.2022 (2 BvL 9/14) -

Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung untersagt. Ebenso wenig ist er gehalten, Ungleiches unter allen Umständen ungleich zu behandeln. Der Gesetzgeber verletzt aber das Gleichheitsgrundrecht,

„wenn er bei Regelungen, die unmittelbar oder mittelbar Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 102, 41 <54>; 104, 126 <144 f.>).“

- BVerfG, Urt. v. 16.03.2004 (1 BvR 1778/01) -

Zwar ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er so als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen. Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber den Gleichheitssatz verletzt, lassen sich nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht abstrakt und allgemein bestimmen, sondern nur in Bezug auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche. Dabei ergeben sich

„je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz im Sinne eines stufenlosen, am

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Prüfungsmaßstabs unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (...). Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (...). Art. 3 Abs. 1 GG ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt.“

- BVerfG, Beschl. v. 28.06.2022 (2 BvL 9/14) m.w.N. -

Willkür des Gesetzgebers – als äußerste Grenze des Gleichbehandlungsgrundsatzes – kann zwar nicht schon dann bejaht werden, wenn er unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt hat. Es genügt aber Willkür im objektiven Sinn, das heißt die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der Regelung in Bezug auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand. Der Spielraum des Gesetzgebers endet dort,

„wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt.“

- BVerfG, Beschl. v. 28.06.2022 (2 BvL 9/14) -

Eine (noch) strengere Bindung des Gesetzgebers und damit höhere Anforderungen an Rechtfertigungsgründe für gesetzliche Differenzierungen können sich insbesondere ergeben, wenn und soweit sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirken kann.

- BVerfG stRspr, vgl. zuletzt 28.07.2023 (2 BvL 22/17) -

Ausgehend von diesen Maßstäben dürfte eine Ungleichbehandlung der mindestens mittelbar betroffenen Gruppe der „Projektierer und Betreiber von

Windenergieanlagen“ in Form eines Begünstigungsausschluss auf der Hand liegen (1.), welche wohl nicht durch einen einleuchtenden, sachlichen Grund gerechtfertigt werden kann (2.).

1. Ungleichbehandlung von Projektieren und Betreiber von Windenergieanlagen in Form eines Begünstigungsausschluss

Das in § 2 Abs. 5 beabsichtigte Verbot, Staatswaldflächen an Dritte zum Zwecke der Windenergienutzung zu übereignen oder zu verpachten, ist zwar unmittelbar an die Landesforstanstalt adressiert, diese ist der unmittelbarer Normadressat. Dieses Verbot würde aber die Gruppe der „Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen“, die Staatswaldflächen zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen erwerben bzw. pachten wollen, offenkundig mindestens mittelbar betreffen. Denn diese werden konkret von der Begünstigung, Staatswaldflächen im Eigentum der Landesforstanstalt erwerben oder nutzen zu können, ausgeschlossen. Dabei soll die Landesforstanstalt nur Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen von einer Begünstigung ausschließen, nicht aber beispielsweise Projektierer und Betreiber (oder auch Investoren, Bauherren), die auf Staatswaldflächen eine Autofabrik, Neubaugebiete oder Rohstoffabbau planen. Die Landesforstanstalt soll damit die Gruppe der Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen offensichtlich anders behandeln, als jede andere Gruppe von Projektieren, Betreibern, die die Staatswaldflächen nicht zum Zweck der Windenergienutzung erwerben bzw. pachten will.

Eine Ungleichbehandlung der Gruppe „Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen“ in Form eines Begünstigungsausschluss durch die geplante Neuregelung in § 2 Abs. 5 gegenüber jeder anderen Betreiber- und Bauherrengruppe dürfte damit auf der Hand liegen.

2. Gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss

Sehr zweifelhaft ist, ob diese Ungleichbehandlung durch einen sachlichen, einleuchtenden Grund gerechtfertigt sein könnte oder ob ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschlusses droht.

Dabei ist vorab zu bedenken, die in § 2 Abs. 5 angelegte Ungleichbehandlung kann sich jedenfalls auf die Ausübung der grundrechtlich gem. Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit der betroffenen Windenergieprojektierer auswirken und dürfte deshalb dem Landesgesetzgeber von vornherein eine deutlich höhere Rechtfertigungslast auferlegen. D.h. ein bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise irgendwie einleuchtender Grund dürfte schon deshalb nicht als rechtfertigender Grund ausreichen, vielmehr dürfte eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung geboten sein.

Aber ganz unabhängig von etwaig erforderlichen Verhältnismäßigkeitsabwägungen, erscheint es doch mehr als zweifelhaft, ob überhaupt zumindest ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund die gesetzliche Ungleichbehandlung der Windenergieprojektierer- und Betreiber durch § 2 Abs. 5 zu rechtfertigen vermag. Denn in der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es:

„Für die Transformation des Energiesystems hin zur Klimaneutralität werden die wertvollen Waldflächen des Landes nicht gebraucht. Das gilt gleichermaßen für gesunde Wälder wie für Waldgebiete, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden sowie Schädlingsbefall Schäden aufweisen. Auf diesen Kalamitätsflächen ist die Wiedererstehung von Wald im vollen Gange, sei es durch neu gepflanzte Bäume oder durch Naturverjüngung.

Waldschutz ist der beste Klimaschutz. Den Wald zu erhalten und zu mehren, ist die vornehmste gesellschaftliche Aufgabe überhaupt. Deshalb sind Windräder im Wald weiterhin abzulehnen.

(...)

Der Wiederaufforstung und dem klimaresistenten Waldumbau sowie Pflegemaßnahmen bei natürlich verjüngten Waldflächen muss absoluter Vorrang vor der Umnutzung von geschädigten Waldflächen, etwa zur Windenergienutzung, eingeräumt und entsprechende Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien muss sich konsequent an den realistischen Thüringer Energiebedarfen orientieren. Ein Großteil der benötigten Fläche steht dafür - ohne den Wald - in Thüringen bereits jetzt zur Verfügung.“

Der Gesetzgeber begründet den Begünstigungsausschluss mithin im Wesentlichen damit, wertvolle Waldflächen erhalten und vermehren zu wollen und dass zu diesem Zweck Umnutzungen, also Waldumwandlungen zum Zwecke der Windenergienutzung ausgeschlossen werden müssten.

Selbst wenn die Aussage, Waldschutz sei der beste Klimaschutz und für die Transformation des Energiesystems hin zur Klimaneutralität würden die wertvollen Waldflächen des Landes nicht gebraucht, nicht nur eine Behauptung, sondern inhaltlich zutreffen sollte, dürfte sie selbst dann den Begünstigungsausschluss zu Lasten der Windenergieprojektierer- und Betreiber wohl nicht sachlich rechtfertigen können. Denn es leuchtet überhaupt nicht ein, weshalb die Landesforstanstalt Staatswaldflächen nach wie vor an jede andere Gruppe von Projektierern, überlassen dürfte, auch wenn diese beispielsweise dort eine Autofabrik oder eine Getränkeabfüllanlage, Neubaugebiete oder Rohstoffabbau planen. Diese Nutzungsarten würden gleichermaßen eine Waldumwandlung erfordern – teilweise sogar in erheblich größerem Ausmaß, als sie die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert – und sind deshalb offensichtlich eine vergleichbare Nutzungsgruppe! Derartige vergleichbare Nutzungsarten und Vorhaben würden deshalb der in der Entwurfsbegründung als Gesetzeszweck angeführten Walderhaltung und Waldvermehrung ganz genauso und teilweise sogar erheblich mehr zuwiderlaufen.

Auch im Übrigen ist ein rechtfertigender Grund für die Ungleichbehandlung von Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungsart, die gleichermaßen eine Waldumwandlung der betreffenden Staatswaldflächen erfordert, nicht ersichtlich. Vielmehr noch, ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für diese gesetzliche Ungleichbehandlung der Windenergienutzung auf Staatswaldflächen kann sich deshalb gar nicht finden lassen, weil die fachlichen Vorgaben des Waldgesetzes eben dort (genauso wie auf Privatwaldflächen und sowohl auf gesunden als auch auf geschädigten Waldflächen) Windenergienutzung grundsätzlich zulassen. Es kann schlichtweg keinen sachlichen Grund dafür geben, der Landesforstanstalt ein Vertragsabschlussverbot im Hinblick auf eine spezielle Nutzung aufzuerlegen, die grundsätzlich – unter den Voraussetzungen des ThürWaldG – zulässig ist. Für ein Gesetz, das eine nach den fachgesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zulässige Nutzung von einer (vergleichbaren Nutzungen nach wie vor gewährten) Begünstigung ausschließt, kann es denknotwendig keinen rechtfertigenden Grund geben.

Dies gilt umso mehr, als die Windenergienutzung – anders die meisten nicht vom „Vertragsabschlussverbot“ erfassten Nutzungsarten – nicht „nur“ nach den fachgesetzlichen Vorgaben im Wald grundsätzlich zulässig ist, sondern sogar im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen (Versorgungs-)Sicherheit dient, wie § 2 EEG für alle Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gesetzlich klarstellt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Angesichts der in den landesrechtlichen Fachgesetzen verankerten grundsätzlichen Zulässigkeit von Windenergie im (Staats)Wald und der in dieser bundesgesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommenden Bedeutung der Windenergienutzung kann deren beabsichtigte Ungleichbehandlung der Windenergienutzung gegenüber anderen, eben nicht im öffentlichen Interesse liegenden Nutzungsarten durch den Landesgesetzgeber schlichtweg einleuchten.

Daher ist ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss und ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG durch § 2 Abs. 5 keinesfalls auszuschließen.

II. Verstoß gegen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Zudem könnte ein Verbot gegenüber der Landesforstanstalt, Staatswald zum Zwecke der Windenergienutzung zu übereignen oder zu verpachten, gegen den vom Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip entwickelten Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstoßen und hieraus eine zwingende Kompetenzausübungsschranke des thüringischen Landesgesetzgebers resultieren.

Denn in seinem Urteil zur Kasseler Verpackungssteuer hat das Bundesverfassungsgericht deutlich entschieden:

„Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.“

- BVerfG, Urt. v. 07.05.1998 (2 BvR 1991/95) -

Dieser im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung begründet für den Landesgesetzgeber eine zwingende Kompetenzausübungsschranke. Die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz durch den Landesgesetzgeber ist also generell nur zulässig, wenn dadurch die Rechtsordnung nicht widersprüchlich wird.

Diese tragenden verfassungsrechtlichen Entscheidungsgründe des damaligen Urteils binden gem. § 31 BVerfGG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden und damit selbstverständlich auch den Thüringischen Landesgesetzgeber.

- BVerwG, Urt. v. 24.05.2023 (9 CN 1/22) -

Zwar hat das BVerfG diesen Grundsatz speziell für den Bereich des Steuerrechts und im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung der Gesetzgebungskompetenzen, also im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber entwickelt. Jedoch hat es die Geltung des Grundsatzes der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung nicht etwa auf das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber beschränkt, sondern es hat diesen Grundsatz denkbar weit und allumfassend formuliert:

„Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.“

Es leuchtet ohnehin unmittelbar ein, dass ein Landesgesetzgeber – eigentlich erst recht – auch innerhalb seines eigenen Bundeslandes keine widersprüchliche

Rechtsordnung herbeiführen darf. Daher muss offensichtlich auch der Thüringische Landesgesetzgeber seine Landesgesetze so aufeinander abstimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.

Diesen aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Maßstäben könnte die beabsichtigte Neuregelung nicht gerecht werden. Denn die Gesetzesänderung zielt auf einen landesweiten Schutz des gesamten Staatswaldbestandes ab, den der gleiche Landesgesetzgeber im ThürWaldG überhaupt nicht vorsieht. Jedenfalls den unmittelbaren Normadressat, hier die Landesforstanstalt, wohl aber auch den mittelbar betroffenen Projektierern und Betreibern von Windenergieanlagen dürften widersprüchliche Regelungen erreichen.

Denn es ist zu vergegenwärtigen: Außerhalb besonders geschützter Waldarten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart grundsätzlich vorgesehen und unter den – durchaus strengen – Voraussetzungen des § 10 ThürWaldG zulässig. Das Waldgesetz schützt keineswegs den gesamten Waldbestand wie einen Nationalpark. Der Landesgesetzgeber will mithin keineswegs Nutzwaldflächen vor jedweden Waldumwandlungen „schützen“ oder ausschließen. Das gilt auch für Staatswald, Zwar dient der Staatswald gem. § 31 Abs. 1 ThürWaldG dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und in ihm sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sogar

„vorbildlich zu erfüllen und die Funktionen des Waldes nach § 2 sowie die Funktionen geschützter Waldgebiete nach § 9 bestmöglich zur Wirkung zu bringen.“

Nichtsdestotrotz ist auch Staatswald nach den Vorgaben des § 19 ThürWaldG zu bewirtschaften (§ 20 Abs. 1 ThürWaldG nach Betriebsplänen für einen zehnjährigen Zeitraum) und nicht etwa von jeder Rodung oder auch Umwandlung freizuhalten.

Sollen Staatswaldflächen vor Rodung, Kahlschlag oder Waldumwandlungen geschützt werden, könnte und müsste die oberste Forstbehörde diese durch Rechtsverordnung zu geschützten Waldgebieten erklären, also zu Schutzwald, zu Naturwaldreservaten oder Naturwaldparzellen gem. § 9 Abs. 2 oder zu Erholungswald Abs. 3 ThürWaldG. Überall dort ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart kraft Gesetzes gem. § 9 Abs. 1 S. 2

ThürWaldG verboten. Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können zudem gem. § 9a ThürWald „Waldgebiete ohne forstliche Nutzung“ besonders ausgewiesen werden. In diesen Waldgebieten ist sogar das Fällen von Bäumen sowie die Nutzung oder Entnahme von Holz untersagt (§ 9a Abs. 3 ThürWaldG).

Das Waldgesetz sieht mithin bereits ein ausdifferenziertes Schutzsystem vor und regelt, welche Waldflächen von einer Waldumwandlung komplett auszuschließen sind und welche forstlich zu bewirtschaften und – eben unter den Voraussetzungen des § 10 ThürWaldG – einer Waldumwandlung ggf. offenstehen.

Zu diesem System des Waldgesetzes dürfte die geplante Aufgabenbeschränkung und ein „Vertragsabschlussverbot“ der Landesforstanstalt in Widerspruch stehen. Denn auf diese Weise will der Landesgesetzgeber auch Staatswald, der weder Schutz- noch Erholungswald ist, von Waldumwandlungen (speziell durch Windenergieanlagen) pauschal und komplett freihalten, obwohl sein eigenes Waldgesetz außerhalb geschützter Waldgebiete eine Waldumwandlung durch Windenergieanlagen grundsätzlich zulässt.

Nach dem Thüringer Waldgesetz ist also eine Waldumwandlung zum Zwecke der Windenergienutzung im Staatswald keineswegs pauschal und generell „verboten“ (sie dürfte es nach dem Urteil des BVerfG zum Verbot von Windenergieanlagen im Wald vom 27.09.2022, 1 BvR 2661/21 ja auch gar nicht sein), aber nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" dürfte die Landesforstanstalt Staatswald trotzdem nicht zu eben diesen – legalen – Zweck überlassen. Damit könnte die Landesforstanstalt als unmittelbaren Normadressaten und wohl auch die Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen als zumindest mittelbar Betroffene vollkommen gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.

Daher ist auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung und eine hieraus resultierende Kompetenzausübungsschranke des thüringischen Landesgesetzgebers keinesfalls auszuschließen.

III. Ergebnis

Zusammenfassend bestehen nach alldem doch erhebliche Bedenken, ob die geplante Gesetzesänderung den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalten kann. Konkret bestehen Zweifel, ob der beabsichtigte § 2 Abs. 5 mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist und ob die Gesetzesänderung eine widersprüchliche Rechtsordnung innerhalb Thüringens bewirken könnte, sodass der Landesgesetzgeber nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung einer Kompetenzzuschranke unterliegt.

Angesichts der dargelegten erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifel sollte von der Neuregelung des § 17a ThürLPIG Abstand genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen